

Die folgenden Unterlagen fügen Sie bitte unbedingt diesem Antrag bei. Fehlen diese, ist die Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich und der Antrag kann zurückgewiesen werden:

- Skizze der beantragten Fläche
- 2 Fotos der Örtlichkeit, auf der die Sondernutzung beantragt wird
- Kopie der Gewerbeanmeldung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Datenschutz

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten mit größter Sorgfalt und entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften. Bitte beachten Sie die beigefügten Informationen zum Datenschutz.

Informationen zum Betreiben eines Sommergartens (Außengastronomie auf öffentlicher Fläche)

Die Einrichtung von Außengastronomie auf öffentlicher Fläche ist eine Sondernutzung, die gemäß § 16 HStrG erlaubnispflichtig ist. Diese wird in der Regel gastronomischen Betrieben gestattet. Öffentliche Flächen sind grundsätzlich für die Allgemeinheit bestimmt, und das Aufstellen von Außengastronomie entzieht einen Teil dieser Fläche der öffentlichen Nutzung. Aus diesem Grund wird eine Sondernutzung nur genehmigt, wenn die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dabei muss der Gehweg stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Metern gewährleisten, um einen ungehinderten Fußgängerdurchgang zu ermöglichen. In stark frequentierten Fußgängerzonen, etwa an Schulwegen, kann auch eine größere Mindestbreite erforderlich sein.

In der Regel darf Außengastronomie nur direkt vor dem jeweiligen Geschäftsbetrieb eingerichtet werden. Die Nutzung der Fläche für andere Zwecke, wie etwa als Lagerraum, Parkplatz oder Verkaufsstand, ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Untervermietung der genehmigten Außengastronomiefläche an Dritte, beispielsweise für Werbemaßnahmen oder Promotionen, unzulässig.

Es gibt weitere wichtige Vorgaben:

- Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei bleiben
- Der öffentliche Charakter eines Platzes muss beibehalten werden
- Baumscheiben müssen vollständig freigehalten werden
- Wenn mehrere Außengastronomieflächen nebeneinanderliegen und die Gesamtfläche 15 Meter überschreitet, ist ein Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Flächen einzuhalten
- Öffentliche und kulturelle Einrichtungen wie Brunnen, Denkmäler, Bänke oder Telefonzellen dürfen in ihrer Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht eingeschränkt werden
- Sonnenschirme müssen standsicher sein und eine Durchgangshöhe von in der Regel 2,50 Meter einhalten
- Beschallungen mit Fernsehgeräten, Bildschirmen, Beschallungsanlagen oder sonstigen Übertragungsmedien sind nicht erlaubt
- Einzelne, leicht zu transportierende Pflanzgefäße (max. 1,00 Meter Durchmesser, bzw. max. 0,6 Meter Katenlänge und 0,6 Meter Höhe) sind zulässig. Die Blumenkübel inkl. Bepflanzung dürfen nicht höher als 1,50 Meter sein und müssen untereinander einen Abstand bzw. Durchgangsbreite von mind. 0,6 Meter haben, um keinen Sichtschutz zu bilden. Für Bäume in Pflanzkübeln können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn sie kein Sichthindernis darstellen
- Soll eine Außengastronomie auf Flächen betrieben werden, auf denen Wochenmärkte stattfinden, so muss diese für diese Zeit vollständig oder teilweise abgebaut werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern
- Die Genehmigung für Außengastronomie kann zudem individuelle Auflagen beinhalten, die je nach Standort, Art der Nutzung und den örtlichen Gegebenheiten variieren. Diese zusätzlichen Auflagen werden in jedem Einzelfall festgelegt.
- Alle Sitzgelegenheiten müssen gegen Wind und Wetter gesichert sein, insbesondere bei starken Winden oder starker Sonneneinstrahlung, um Schäden zu verhindern und ihre sichere Nutzung zu gewährleisten.
- Sitzgelegenheiten sind so zu befestigen, dass sie nicht von unbefugten Dritten entwendet oder umgestellt werden können.

**Informationen zu sonstigen Arten der Sondernutzung
(Warenauslage, Kundenstopper, Sitzgelegenheit)**

Warenauslagen (z. B. Obst, Blumen, Bücher, Postkarten, etc.) dürfen maximal 80 Zentimeter in den Gehweg ragen. In Fußgängerzonen ist eine Tiefe der Warenauslage von maximal 1,00 Meter zulässig. Grundsätzlich gilt auch hier: Der Gehweg muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Meter aufweisen. In gut besuchten Bereichen kann eine größere Mindestdurchgangsbreite vorgegeben sein.

Es gibt weitere wichtige Vorgaben:

- Das Aufstellen von Warenauslagen oder Sitzgelegenheiten in unmittelbarer Nähe von Eingängen oder Notausgängen ist untersagt
- Die Nutzung der genehmigten Fläche durch Dritte (z. B. für Werbung oder Promotionen) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Amtes unzulässig.
- Warenauslagen, Kundenstopper und Sitzgelegenheiten müssen so gesichert sein, dass sie bei extremen Wetterverhältnissen (z. B. starkem Wind oder Regen) nicht umfallen oder verrutschen und keine Gefahr für den Fußgängerverkehr oder die Sicherheit von Personen darstellen.
- Die Objekte müssen gegen unbefugte Nutzung oder Entfernung durch Dritte gesichert sein, zum Beispiel durch stabile Befestigungen oder geeignete Verankerungen.
- Ein Kundenstopper darf maximal das Format DIN A1 haben. Weitere Auf- oder Anbauten sind an dem Kundenstopper grundsätzlich nicht erlaubt.
- Die Objekte dürfen nur während der Geschäftsöffnungszeiten auf der öffentlichen Fläche aufgestellt werden
- In der Regel sind die Objekte an der Hauswand aufzustellen
- Die Genehmigung kann jederzeit von der Stadt Griesheim widerrufen werden.

Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Griesheim.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) im Rahmen der Beantragung einer gewerblichen Sondernutzung

Im Rahmen der Beantragung einer gewerblichen Sondernutzung innerhalb der Stadt Griesheim werden unterschiedliche persönliche und personenbeziehbare Daten verarbeitet. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und den für uns geltenden landesspezifischen Ausführungsgesetzen.

Grundsätzlich gilt die allgemeine Datenschutzerklärung der Webseite www.griesheim.de bei der Nutzung der Webseiten der Stadt Griesheim sowie für die Nutzung der elektronischen Kontaktaufnahme.

Diese Datenschutzinformationen beziehen sich auf die spezifische Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Anmeldung einer Veranstaltung.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO. Des Weiteren gelten je nach Art der Veranstaltungen weitere spezifische Gesetze für die Verarbeitung Ihrer Daten. Einzelheiten zu den Gesetzen entnehmen sie den allgemeinen Informationen zu Veranstaltungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die betroffene Person verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten ist keine Antragsbearbeitung möglich.

Art der Daten/ Weitergabe und Speicherung

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Vollständiger Name, Anschrift, Erreichbarkeiten (Telefon / E-Mail), Angaben zur Organisation.

Des Weiteren erheben wir Daten zu der Art und dem Umfang der jeweiligen Veranstaltung.

Eine Weitergabe der Daten durch das Ordnungsamt findet im Rahmen der Prüfung der Unterlagen ggfls. an die zuständigen Fachbehörden statt. Zu nennen sind hier unter anderem Landespolizei, Untere Verkehrsbehörde, Regierungspräsidium, Hessen Mobil, Bauaufsicht.

Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Veranstaltung erforderlich ist. Ebenfalls unterliegen die Daten gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen, die durch die Stadt Griesheim erfüllt werden

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadtverwaltung Griesheim

Wilhelm-Leuschner-Straße 75

64347 Griesheim

Telefon: 0 61 55 / 701-0

E-Mail: info@griesheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, mit dem Zusatz „z.Hd. Datenschutzbeauftragte(r)“.

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stehen Ihnen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten die folgenden Rechte zu, sofern nicht andere Gesetze dem Entgegenstehen.

Recht auf Auskunft, Art. 15 EU-DSGVO

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten wir von ihnen verarbeiten.

In dem Auskunftsantrag sollte das Anliegen präzisiert werden, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO

Sollten die betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, Berichtigung und Vervollständigung der Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO

Sie können eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung

durch uns aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist.

Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO, insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort,
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 EU-DSGVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO

Ihnen steht das Recht zu, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an Dritte aushändigen zu lassen. Die Bereitstellung erfolgt in einem maschinenlesbaren Format. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO

Sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen, soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Abgabeverfahrens).

Recht auf Beschwerde, Art. 77 EU-DSGVO

Ihnen steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt oder wir ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: 0611/1408-0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de